

# Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Neverin

|                                                                                              |                                |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| <b>Beschlussvorlage</b>                                                                      | Vorlage-Nr: VO-35-LVB-2015-182 |
| Federführend:                                                                                | Status: öffentlich             |
| Leitender Verwaltungsbeamte                                                                  | Datum: 28.12.2015              |
|                                                                                              | Verfasser: Petra Niewelt       |
| <b>Beschluss über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens zum Trägerwechsel der Kita/Hort</b> |                                |
| Beratungsfolge:                                                                              |                                |
| Status                                                                                       | Datum                          |
| Öffentlich                                                                                   |                                |
| Gremium                                                                                      | Zuständigkeit                  |
| Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin                                                      | Entscheidung                   |

## **Sachverhalt:**

Beschluss über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens zur Aufhebung des Beschlusses zur Übergabe der Nutzung der Kita/Hort an den Volkssolidarität Regionalverband Neubrandenburg/Neustrelitz e.V.

## **Mitwirkungsverbot:**

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist 1 Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin beschließt auf ihrer heutigen Sitzung, den am 22. Dezember 2015 schriftlich eingegangenen Antrag eines Bürgerbegehrens zur Aufhebung des Beschlusses zur Übergabe der Nutzung der Kita/Hort an den Volkssolidarität Regionalverband Neubrandenburg/Neustrelitz e.V. in Ermangelung eines ausreichenden Kostendeckungsvorschlages als nicht zulässig zurückzuweisen.

## **Begründung:**

Die Initiatoren des Bürgerbegehrens wenden sich gegen den am 19.11.2015 durch die Gemeindevertretung Neverin gefassten Beschluss, die Trägerschaft der Kita/Hort ab dem 01.01.2016 an den Volkssolidarität Regionalverband Neubrandenburg/Neustrelitz (kurz VSR) zu übergeben (VO-35-LVB-2015-179).

## **1. Formelle Prüfung:**

Bürgerentscheid und Bürgerbegehren sind in § 20 Kommunalverfassung M-V geregelt. Danach können (grundsätzlich) wichtige Entscheidungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch die Bürgerinnen und Bürger selbst getroffen werden (Absatz 1). § 20 Absatz 2 KV M-V nennt, für welche Angelegenheiten ein Bürgerentscheid nicht möglich ist (Negativ-Katalog). Bürgerentscheidungsfähig bleiben grundsätzliche Entscheidungen über kommunale Betriebe und Einrichtungen. Die Grundsatzentscheidung über die Privatisierung der Kita/Hort Neverin ist damit bürgerentscheidungsfähig.

Der Antrag auf Bürgerentscheid wurde rechtzeitig (innerhalb von 6 Wochen nach GV-Beschluss) eingereicht (§ 20 Absatz 4 KV M-V)

Das Bürgerbegehren wurde schriftlich eingereicht (siehe Anlage zum Beschluss). Die Prüfung durch das Amt hat ergeben, dass mehr als 10 % Unterschriften von zur Gemeindewahl wahlberechtigten Bürgern vorhanden sind (§ 14 Abs. 4 KV DVO). Zum Stichtag waren 899 Bürger gemeindewahlberechtigt, eingereicht wurden 119 Unterschriften, davon sind 118 gültig.

Die durch das Bürgerbegehren eingebrachte Frage ist eindeutig und mit Ja oder Nein beantwortbar.

Es werden drei konkrete Personen benannt, die als Vertretungsberechtigte für die Unterzeichnenden fungieren.

Auf den einzelnen Unterschriftenlisten sind die Vertretungspersonen und das Ziel des Bürgerbegehrens vorhanden.

**Ein Kostendeckungsvorschlag** besteht aus 2 Elementen, der Kostenangabe und dem eigentlichen Deckungsvorschlag.

Bezogen auf den Betrieb der Kita/Hort wurde von der Gemeinde Neverin eine aktuelle Kostenunterdeckung von 99.552,29 € ausgewiesen.

Der im Bürgerbegehren genannte allgemeine Einspareffekt (durch eine bessere Anpassung der Betreuungsstunden an die tatsächlichen Kinderzahlen) reicht ebenso wenig aus wie der Vorschlag, realistischer zu planen. Eine (hier genannte) ungenaue Haushaltsplanung ändert nichts an den realen Kosten für die Instandhaltung.

Insgesamt fehlt es an genauen (nachvollziehbaren) Zahlen. Auch zu Folgekosten (z.B. notwendigen Investitionen) wurden keine Aussagen getroffen.

Der Kostendeckungsvorschlag muss die voraussichtlich zu erwartende Kostenhöhe der verlangten Maßnahme enthalten. Dies ist hier nicht der Fall.

**Insgesamt ist der Kostendeckungsvorschlag nicht ausreichend und entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.**

## 2. Inhaltliche Wertung:

Im Bürgerbegehren vom 27.11.2015 (siehe Anlage zu diesem Beschluss) werden insgesamt 11 Punkte als Begründung herangeführt, die hier einzeln beantwortet werden:

**1.** Durch den VSR sind keine Sanierungsarbeiten geplant. Im Gespräch mit Vertretern der Gemeinde bzw. des Amtes wurde in Erwägung gezogen, eventuell den Neubau einer Kita im Gemeindegebiet Neverin ins Auge zu fassen. Dieser Neubau hätte aber keine Auswirkungen auf den regulären Kita- oder Hortbetrieb.

Die aktuelle Betriebserlaubnis hat der Landkreis MSE bis zum 31.10.2017 befristet. Bis dahin ist Abhilfe zu schaffen, denn die derzeitige Raumstruktur des Kita-Gebäudes ist für die Betreuung der Kinder unzureichend. Auch die Trennung des Hortes (zwei Standorte) erschwert die pädagogische Arbeit. Der Neubau einer Kita wird die Betreuung der Kinder am jetzigen Standort keinesfalls beeinträchtigen, die Kinder werden nicht getrennt und sie verbleiben stets in Neverin.

**2.** Die Gemeindevertretung geht davon aus, dass mit dem Begriff „Preisentwicklung“ die Entwicklung der Kita-Gebühren gemeint ist und erklärt hiermit, dass sie keine Veranlassung sieht, in die „Preisentwicklung“ eingreifen zu wollen.

Auch ab 2016 wird der Landkreis MSE als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Entgeltvereinbarung entsprechend § 16 KiföG M-V die einrichtungsbezogenen Platzkosten festlegen. In die Verhandlungen zu dieser Entgeltvereinbarung wird auch die Gemeinde Neverin einbezogen. Sie gibt ihr Einverständnis nur, wenn die Platzkosten plausibel sind und erst dann, wenn die Verhandlungen zwischen dem VSR und dem Landkreis abgeschlossen sind.

Unabhängig davon hatte auch die Gemeinde Neverin für 2016 bereits eine

Gebührenerhöhung kalkuliert, begründet allein schon aus den tariflichen Veränderungen beim Lohn.

**3.** Die großen Kita-Kinder werden auch weiterhin die Turnhalle der Grundschule für Sportspiele besuchen. Der VSR erklärt, dass Interesse daran besteht, die Zusammenarbeit mit der Schule weiter zu aktivieren. Dazu wird es Anfang 2016 ein Treffen zwischen der Schulleiterin und dem VSR geben.

Darüber hinaus ist eine Zusammenarbeit mit der Schule unabdingbar, da der Träger laut Betriebserlaubnis auch weiterhin Räume der Schule für die Hortbetreuung nutzen muss.

**4.** Das gesamte Personal der Kita/Hort wird auf der Grundlage von § 613 a BGB übernommen. Für 2016 gibt es keine trägerwechselbedingten Lohneinschränkungen. Der Urlaubs- bzw. Überstundenüberhang aus 2015 wird in 2016 gewährt und durch die Gemeinde finanziert. Die Mitarbeiterinnen sind auch 2016 mindestens mit der Arbeitszeit beschäftigt, die ihren mit der Gemeinde Neverin geschlossenen Arbeitsverträgen entspricht. Für die Beibehaltung der ZMV-Ansprüche wurde eine extra Vereinbarung abgeschlossen. Der VSR zahlt auch weiterhin den üblichen prozentualen Beitrag an die ZMV. Diese Beiträge sind Bestandteil der Entgeltvereinbarung mit dem Landkreis.

**5.** Ein Austausch von Erzieherinnen ist nicht vorgesehen. Bei Personalengpässen, wie es kürzlich im Hort einen gab (und der ohne Hilfe des VSR zur Schließung der Einrichtung geführt hätte) kann der neue Träger bedeutend flexibler agieren als die Gemeinde. Dies ist als Vorteil zu werten und hat keine negativen Auswirkungen auf die Betreuung der Kinder. Der VSR hat die Vorbeschäftigungszeiten der Mitarbeiterinnen anerkannt und ein Einsatz in einer anderen Einrichtung ist aus Sicht des Trägers derzeit nicht vorgesehen. Nach Auskunft des Trägers bringen die Mitarbeiterinnen der Kita Neverin auch nicht die notwendigen Qualifikationen mit, um sie in einem artfremden Bereich einsetzen zu können.

**6.** Wünsche der Eltern, z.B. die hier genannte mögliche Änderung von Teilzeit- auf Vollzeitbetreuung unterliegen den selben gesetzlichen Vorschriften wie bisher. Für die Prüfung des Bedarfsanspruches ist weiterhin das Amt Neverin zuständig. Haben die Eltern den Nachweis für den erhöhten Platzbedarf erbracht, wird zeitgleich mit dem Elternbrief eine Information des VSR per E-Mail versandt. Der VSR ist nach eigenen Angaben hier zu jeder Zeit an einem bedarfsgerechten Betreuungsangebot zum Wohle der Eltern und der Kinder interessiert. Davon profitieren aus seiner Sicht natürlich auch die Mitarbeiterinnen, weil sich die Personaleinsatzstunden dadurch positiv verändern. Ansatzpunkte für eine geringere Flexibilität sind nicht erkennbar.

**7.** Für 2016 werden die Schließzeiten der Gemeinde übernommen, das heißt, 2 Wochen in den Sommerferien + 1 Woche Notbetreuung sowie Schließung über die Weihnachtsfeiertage. Davon abweichende Änderungen sind nicht vorgesehen. Abgesehen davon gibt es ein Protokoll der Elternratssitzung vom 22. Januar 2014, in dem die Schließung der Kita an Brückentagen ausdrücklich befürwortet wird.

**8.** Die Kinder der ersten Klasse werden auch künftig auf dem Weg von der Schule zum Hort begleitet. Diese Serviceleistung ( eine Rechtsgrundlage dafür gibt es nicht) wird beibehalten. Der VSR überlegt, diese Leistung eventuell auch für die Kinder der zweiten Klassen auszudehnen, behält sich die Entscheidung dafür aber noch vor. Durch die zwingende Nutzung der Schulräume oder anliegender Räume für die Hortbetreuung (Bestandteil der Betriebserlaubnis) könnte sich allerdings die Wegbegleitung der Kinder erübrigen.

**9.** Der VSR ist ein eingetragener gemeinnütziger Verein. Laut Satzung (im Internet einsehbar) ist eine Gewinnerzielungsabsicht nicht vorgesehen, da dies nicht satzungskonform wäre.

Die Entgelte werden durch den Landkreis und die Gemeinde vor Abschluss der Vereinbarung intensiv geprüft. Die Entgeltberechnung des Trägers weist für 2016 einen ausgeglichenen Haushalt und einen Jahresgewinn von 1,65 € aus. Dieser wurde vom

Landkreis genehmigt.

Für 2017 erwartet der Landkreis von dem VSR eine Neuberechnung der Entgelte. Dafür sind alle entsprechenden Nachweise zur Verwendung der Mittel in 2016 einzureichen.

Der VSR beabsichtigt nicht, in Neverin altersgerechtes Wohnen anzubieten. Die Räume der Kita/Hort sind dafür auch absolut ungeeignet. Außerdem sieht der Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Neverin und dem Träger ausschließlich eine Nutzung als Kita/Hort vor.

**10. Auszug aus dem Schreiben des Bürgermeisters vom 14.07.2015:**

„Unsere Gemeinde arbeitet seit der Einführung der Doppik in unserem Amt mit einer solchen Haushaltssatzung und Haushaltsplan.

Für das Planungsjahr 2014 ergab sich folgende Finanzsituation in der Kontenart Produkt 36502:

Die Summe der Finanzkosten Einzahlung betrug im Ist 526.779,28 € und dagegen standen Ausgaben in Höhe von 626.331,57 €. Diese Differenz wurde mit dem Guthaben unserer Gemeinde ausgeglichen.

Auch in den vorausgegangenen Jahren war die Finanzsituation nicht anders.

Diese finanzielle Situation war für die in der Gemeindevertretung aufkommenden Überlegungen für eine freie Trägerschaft nicht der ausschlaggebende Punkt. Im Laufe des Zeitraums von 09-12 2014 sind Probleme mit der Kita-Leitung, Beschwerden der Eltern, Mängel bei der Überprüfung durch das Jugendamt immer wieder aufgetreten, die zu den Überlegungen einer Abgabe der Einrichtung in freie Trägerschaft führten.“

Die Formulierung, dass der finanzielle Aspekt nicht der ausschlaggebende Punkt sei, stellt keinen Widerspruch zum Beschluss vom 19.11.2015 dar, denn der Bürgermeister ist im Schreiben vom 14.07.2015 auch auf die angespannte finanzielle Situation der Kita/Hort eingegangen.

**11. Im Pachtvertrag vom 10.12.2015 ist eine Beteiligung der Gemeinde an Investitions-, Instandhaltungs- und Reparaturkosten vereinbart.**

Bis zu einem Betrag von 1.000 € jährlich ist der VSR allein verantwortlich.

Darüber hinausgehende notwendige Investitionskosten übernimmt die Gemeinde, wenn vorher Einvernehmen über Art und Umfang zwischen Pächter und Verpächter hergestellt wurde.

Diese Regelung ist nicht unüblich und stellt keinen Nachteil für die Betreuung der Kinder dar. Wichtig zu wissen ist, dass in die Verhandlungen zur Entgeltvereinbarung nur 1.000 € Instandhaltungskosten vom Landkreis MSE als angemessen angesehen werden. Somit sind für den VSR auch nur 1.000 € Instandhaltungskosten über die Entgelte refinanzierbar.

Sollten darüber hinaus Reparaturen anfallen, ist es für die Qualität der Betreuung doch nur von Vorteil, wenn sich die Gemeinde freiwillig zur Mitfinanzierung bereit erklärt.

Während die Instandhaltungskosten auf Grund der Aussage des Landkreises MSE nach unten korrigiert wurden, ist der vereinbarte Pachtzins im Gegenzug auf 9.500 € angehoben worden und entspricht in etwa der jährlichen Abschreibung der Gebäude.

**Finanzielle Auswirkungen:**

|                                     |      |
|-------------------------------------|------|
| <input type="checkbox"/>            | Ja   |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nein |

**Anlagen:**

**Christian Weidlich, Christina Labs & Beate Seisum**  
über Beate Seisum  
Neubrandenburger Straße 19, 17039 Neverin

Gemeindevertretung Neverin  
Bürgermeister, Herrn Helmut Hesse  
über Amt Neverin  
Dorfstraße 36  
17039 Neverin

27.11.2015

**Bürgerbegehren**

**zur Aufhebung des Beschlusses zur Übergabe der Nutzung der Kita / Hort an den  
Volkssolidarität Regionalverband Neubrandenburg / Neustrelitz e. V.**

**Sitzung der Gemeindevertretung Neverin am 19.11.2015 (Vorlage – VO-35-LVB-2015-179)**

Sehr geehrte Gemeindevertreterinnen, sehr geehrte Gemeindevertreter,  
sehr geehrter Bürgermeister Hesse,

auf Ihrer Gemeindevertretersitzung am 19.11.2015 haben Sie der o. g. Beschlussvorlage  
mehrheitlich zugestimmt. Somit werden sich die Kita und der Hort ab 01.01.2016 nicht mehr  
in der Trägerschaft der Gemeinde befinden. Die Einrichtungen werden privatisiert.

Die Unterzeichner/-innen beantragen daher die Durchführung eines Bürgerentscheids über  
die nachfolgende Frage:

*„Sind Sie für folgenden Beschluss:*

*Die Kita und der Hort Neverin sollen nicht privatisiert werden und daher  
ist der Beschluss zur Übergabe der Nutzung der Kita / Hort an den  
Volkssolidarität Regionalverband Neubrandenburg / Neustrelitz e. V.  
aufzuheben?“*

**Begründung:**

1. Bedenken, dass nach einer Übernahme durch einen privaten Träger die Kita zunächst für  
Sanierungsarbeiten auf unbestimmte Zeit geschlossen werden könnte, wodurch die  
Kinder auf andere Einrichtungen "umverteilt" würden - Folge: Freunde werden getrennt  
und Eltern müssen ggf. erhebliche Umwege in Kauf nehmen, um die Kinder zur Kita zu  
bringen - bzw. die Kinder kommen in eine vorübergehende "Notunterkunft"  
(Schließung wegen Umbau war z. B. bei der Privatisierung in Ihlenfeld der Fall)

2. Weniger Einflussmöglichkeiten auf die Preisentwicklung durch die Gemeinde.
3. Evtl. schlechtere Zusammenarbeit zwischen Schule, Kita und Hort. - Aktuell besteht für die großen Kitakinder ein guter Übergang zur Schule, da bereits in der Kitazeit die Schule z. B. für Sportspiele besucht wird.
4. Bei der Übernahme der Erzieher und anderen Angestellten, schlechtere Gehaltsbedingungen für diese / geringeres Gehalt durch Neuverträge nach einer bestimmten Übergangszeit.
5. Evtl. Austausch der Erzieherinnen – negative Auswirkung auf die Bindung zu den Kindern, insbesondere im Krippenbereich und auch im Vorschuljahr bzgl. Einschätzung zur Schultauglichkeit.
6. Unter Umständen geringere Flexibilität, wenn kurzfristig Änderungen bei den Kinderbetreuungszeiten erforderlich sind, z. B. Änderung von Teilzeit auf Vollzeit (innerhalb eines Kalendermonates).
7. Evtl. längere Schließzeiten, in denen die Kinderbetreuung nicht gewährt wird - im Sommer drei Wochen, ggf. auch über Weihnachten und z. B. Himmelfahrt / Brückentage.
  - dadurch auch Existenzangst – Arbeitsplatzverlust bei Alleinerziehenden, da nicht so viel Urlaubsanspruch und auch keine Familie vor Ort, die bei der Betreuung unterstützen könnte
8. Bedenken, dass Kinder der ersten Klasse auf dem Weg von der Schule zum Hort nicht mehr durch Aufsichtspersonen begleitet werden.
9. Privater Betreiber hat Gewinnerzielungsabsicht. Keine Gewinne = Schließung der Kita / Hort bzw. Nutzungsänderung (z. B. altersgerechtes Wohnen).
  - Ein wichtiger Standortvorteil bei der Wohnungssuche würde der Gemeinde verloren gehen, da sich gerade junge Familien für den Wohnort Neverin und Umgebung entscheiden, da hier eine Kinderbetreuung gewährleistet wird.
10. Lt. Schreiben des Bürgermeisters vom 14.07.2015 war die finanzielle Situation für die „in der Gemeindevertretung aufkommenden Überlegungen für eine freie Trägerschaft nicht der ausschlaggebende Fakt“. Diese Aussage widerspricht dem Beschluss vom 19.11.2015.
11. Die Gemeinde verpflichtet sich im Pachtvertrag, sämtliche Instandhaltungskosten, die über 3000 € im Jahr hinausgehen, zu übernehmen. Die Pachtkosten wurden um 3000 € gesenkt, womit die Gemeinde sämtliche Instandhaltungskosten weiterhin trägt!

### **Durchführbarer Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme**

Die Aufwendungen durch den Betrieb der Kita und des Hortes durch die Gemeinde Neverin lässt sich in erster Linie über die Zuschüsse (Landes- und Kreismittel sowie Wohnsitzgemeindeanteile) und Gebühren der Eltern für die Betreuung der Kinder realisieren.

Laut dem Schreiben des Bürgermeisters vom 14.07.2015 an den Elternrat der Kita Neverin standen im Jahr 2015 Einnahmen in Höhe von 526.779,28 € und Ausgaben in Höhe von 626.331,57 €<sup>1</sup> zu Buche. Dies ergibt einen Fehlbetrag in Höhe von 99.552,29 €. Diese Zahlen wurden dem Elternrat jedoch nicht weiter belegt. Aus diesem Grunde bestehen bei dieser Kostenaufstellung erhebliche Zweifel.

Der sicherlich größte Anteil der Ausgaben werden die Personalkosten sein. Diese werden jedoch ebenfalls über die o. g. Einnahmen (Zuschüsse und Gebühren) refinanziert. Dazu ist es natürlich unabdingbar, dass sich die Betreuerstunden der Erzieherinnen auch nach dem tatsächlichen Betreuungsbedarf richten. Demzufolge ist eine kontinuierliche Anpassung der Arbeitszeit der Erzieherinnen erforderlich. Dies ist laut Aussagen der Erzieherinnen auch bisher immer wieder geschehen, so dass wir davon ausgehen, dass dieser Verfahrensweise keine arbeitsrechtlichen Bedenken entgegenstehen.

Jedoch ist die Anpassung der Betreuerstunden in der Vergangenheit laut Aussage des Sozialausschussvorsitzenden (Herrn Witthaus) auf o. g. Gemeindevertretersitzung „nicht immer konsequent“ umgesetzt worden.

Wir sehen hier daher den größten Einspareffekt, wenn die Betreuerstunden dem tatsächlichen Betreuungsbedarf permanent angepasst werden.

Des Weiteren schlagen wir vor, mehr Erzieherinnen mit geringerer Stundenzuweisung zu beschäftigen. So können krankheitsbedingte Ausfälle dadurch kompensiert werden, dass die verbleibenden Erzieherinnen mehr Arbeitszeit zugewiesen bekommen (flexiblere Einsatzmöglichkeiten). Ein Rückgriff auf Zeitarbeitskräfte, wie es in der Vergangenheit des Öfteren der Fall war, und somit höhere Personalkosten können dadurch vermieden werden (Zeitarbeiter kostet i. d. R. mehr als eigene Angestellte). Dies kommt außerdem den Kindern zugute, die sich nicht immer wieder an neues Personal gewöhnen müssen.

Darüber hinaus sollte eine realistische und an den Erfordernissen angepasste Haushaltsplanung für die Kita- und Hortkosten geführt werden. In den Jahren 2013 und 2014 war dies insbesondere bei den Instandhaltungskosten leider nicht der Fall. Hier wurde bei dem Posten "Kosten für Instandhaltungen" mit 3.000 € (2013) und 1.000 € (2014) für die Kita und Hort zusammen geplant. Die realistischen Ausgaben beliefen sich jedoch auf 56.795,48 € (2013) und 31.543,28 € (2014), wodurch sich natürlich gegenüber der Planung ein beträchtliches Minus ergibt.

Durch eine praxisnahe Finanzplanung im Vorfeld hätte sich somit kein solch hohes Defizit ergeben.

Laut Auskunft der Gemeinde Neverin mit o. g. Schreiben wurde der Differenzbetrag bisher durch das Guthaben der Gemeinde ausgeglichen.

Dieser Differenzbetrag kann im Übrigen durch eine vernünftige Einnahmebeschaaffung und kritische Ausgabenprüfung erreicht werden. Dazu schlagen wir u. a. die nachfolgenden Maßnahmen vor:

---

<sup>1</sup>Wird zeitgleich als voraussichtlich zu erwartende Kostenhöhe der verlangten Maßnahme angegeben

| Einnahmemöglichkeiten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Ausgabenkürzungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhebung von Entgelten</li> <li>- bspw. Gebühren für Nutzung gemeindlicher Einrichtungen vollumfänglich erheben (dazu aktuelle Kalkulationen erforderlich)</li> <li>- Einwerben von Zuwendungen (z. B. Geld- und Sachspenden, die für diesen Bereich auch als steuerlich gemeinnützig gelten)</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kritische Hinterfragung: Welche Ausgaben sind tatsächlich nötig?</li> <li>- Senkung bzw. Streichung der freiwilligen Ausgaben</li> <li>- Stärkere freiwillige Einbindung der Eltern in einfache Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. Malerarbeiten, Grundstückspflege jeweils einmal jährlich) und dadurch Senkung der Ausgaben bei Hort und Kita</li> </ul> |

Letztlich hat die Gemeinde Neverin im Rahmen ihrer finanziellen Lage auch weiterhin die Möglichkeit, zur Deckung von eventuell verbleibenden Differenzen, auf ihr Guthaben zurückzugreifen.

#### **Vertreter des Bürgerbegehrens (Vertretungspersonen):**

Die nachfolgend genannten Personen sind berechtigt, die unterzeichnenden Bürger/innen zu vertreten:

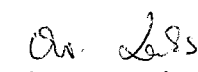
- Christian Weidlich, Am Feldrain 46, 17039 Neverin
- Christina Labs, Neubrandenburger Str. 25, 17039 Neverin
- Beate Seisum, Neubrandenburger Str. 19, 17039 Neverin

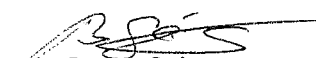
#### **Hinweis:**

Die Unterzeichner dieses Bürgerbegehrens (Vertretungspersonen) erklären hiermit bereits ihr Einverständnis für den Fall, dass die Gemeindevertretung die Formulierung des Bürgerbegehrens so verändert, dass die Verständlichkeit der Fragestellung erhöht oder eine zuvor unzulässige Fragestellung zulässig wird (§ 17 Abs. 3 Satz 2 KV-DVO).

Mit freundlichen Grüßen

  
Christian Weidlich

  
Christina Labs

  
Beate Seisum

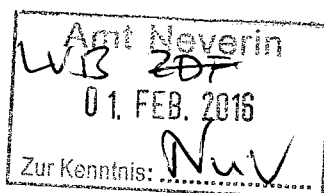


# Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg

Gemeinde Neverin  
Der Bürgermeister  
durch: Amt Neverin  
Der Amtsvorsteher  
Dorfstraße 36  
17039 Neverin



Regionalstandort  
Neubrandenburg  
Amt/SG  
Rechts- und Kommunalaufsichtsamt/  
Allgemeine Rechtsaufsicht  
Auskunft erteilt:  
Frau Wegner  
E-Mail: gabriele.wegner@lk-seenplatte.de  
Zimmer: 3.027  
Telefon: 0395-57087 2149  
Fax: 0395-57087 5960

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:  
11.01.2016

Mein Zeichen:  
303.2-2.1(111)16-018

Datum:  
25.01.2016

## Bürgerbegehren zur Aufhebung des Beschlusses zur Übergabe der Kita / Hort an den Volkssolidarität Regionalverband Neubrandenburg / Neustrelitz e.V.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hesse,

bezüglich der mir mit Schreiben vom 11. Januar 2016 übersandten Beschlussvorlage nehme ich entsprechend § 20 Abs. 5 KV M-V i. V. m. §§ 14 und 15 KV DVO wie folgt Stellung:

1.

Die Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung Neverin im Februar 2016 ist bei mir rechtzeitig eingegangen.

2.

Die Beschlussvorlage soll entsprechend § 15 Abs. 1 Satz 3 KV DVO die Prüfung der formellen Voraussetzungen des Bürgerbegehrens beinhalten. Diese Prüfung muss für die Gemeindevertreter hinsichtlich der einzelnen formellen Voraussetzungen nachvollziehbar dargestellt werden. Ich rege daher an, die einzelnen Voraussetzungen zu benennen und deren Erfüllung konkret zu beschreiben. Die übersandte Beschlussvorlage enthält keinerlei Aussagen, ob die eingereichten Unterlagen den rechtlichen Anforderungen des § 14 KV DVO entsprechen.

Eine nur zusammenfassende Feststellung, dass alle Unterlagen vollständig eingereicht wurden, ist dabei meinem Erachten nach nicht ausreichend. Zum Beispiel sollte auch darauf eingegangen werden, dass der Antrag – wie vom Gesetz gefordert – schriftlich und an den Gemeindevertretervorsteher gerichtet, rechtzeitig eingegangen ist. Ähnliches gilt für die Antragslisten und deren in § 14 Abs. 5 KV-DVO geforderten Inhalt.

Darüber hinaus ist eine Prüfung vorzunehmen, dass der Gegenstand des Bürgerbegehrens diesem auch zugänglich ist. Nach meiner Auffassung unterliegt der hier betroffene Gegenstand nicht dem Negativkatalog des § 20 Abs. 2 KV M-V und ist damit grundsätzlich bürgerentscheidfähig. Die insoweit eingebrachte Fragestellung im Antrag an die Gemeindevertretung Neverin vom 27.11.2015 ist

Regionalstandort Neubrandenburg  
Platanenstraße 43  
17033 Neubrandenburg  
Telefon: 0395 57087 0  
Fax: 0395 57087 5901

Bankverbindung:  
IBAN: DE 74 1505 0200 0310 0073 05  
BIC: NOLADE 21 NBS

Regionalstandort Demmin  
Adolf-Pompe-Straße 12-15  
17109 Demmin  
Telefon: 03998 4340  
Fax: 03998 4230

Regionalstandort Neustrelitz  
Woldegker Chaussee 35  
17235 Neustrelitz  
Telefon: 03981 481 0  
Fax: 03981 481 400

Regionalstandort Waren  
Zum Amtsbrink 2  
17192 Waren (Müritz)  
Telefon: 03991 78 0  
Fax: 03991 78 2140

nach meiner Auffassung hinreichend klar formuliert und bringt das Ziel des Bürgerbegehrens eindeutig zum Ausdruck. In den Unterschriftslisten ist das Ziel des Bürgerbegehrens reduziert auf den „Erhalt der Kita und des Hortes in Trägerschaft der Gemeinde Neverin! – keine Privatisierung“.

Nach Ihren Angaben war den Antragslisten ein Informationsblatt beigelegt, aus dem bei großzügiger Auslegung hervorgeht, dass sich das Bürgerbegehren gegen den Beschluss der Gemeinde Neverin vom 19.11.2015 zur Privatisierung der Kita und des Hortes und die Übergabe der Betreuung an einen freien Träger richtet. Ob dies hinsichtlich der erforderlichen Fragestellung ausreichend ist, kann im Hinblick auf Ziffer 3 dahingestellt bleiben.

Um den Gemeindevertretern die vorzunehmende Prüfung vollumfänglich zu ermöglichen, sind neben dem Bürgerbegehren selbst auch alle Unterschriftslisten der Beschlussvorlage beizufügen. Ich bitte dies zu beachten.

### 3.

Zum Kostendeckungsvorschlag wurde nicht Stellung genommen. In der Vorlage sollte darauf ausführlich eingegangen werden. Entsprechend § 20 Abs. 5 KV M-V muss das Bürgerbegehren einen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten enthalten.

Zunächst ist festzustellen, dass bei der Kostenermittlung grundsätzlich die Differenzmethode anzuwenden ist. Es muss deshalb ein Deckungsvorschlag für die zusätzlichen Kosten beigebracht werden, die bei Annahme des Bürgerbegehrens entstehen würden. Die Anforderungen an den Kostendeckungsvorschlag dürfen dabei nicht überspannt werden, weil in der Regel die Initiatoren des Bürgerbegehrens mit dem kommunalen Haushaltsrecht nicht vertraut sind. Von daher genügen überschlägige, aber schlüssige Angaben über die geschätzte Höhe der anfallenden Kosten und die Folgen der Umsetzung der Maßnahme. Anzugeben ist auch, wie damit verbundene Folgekosten z.B. Betriebs- und Investitionskosten gedeckt werden sollen. Diese sind insoweit wertmäßig zu beziffern und mit einem Vorschlag zur Deckung zu versehen.

An diesen Anforderungen scheitert der hier unterbreitete Kostendeckungsvorschlag. In der Begründung des Bürgerbegehrens ist angegeben, dass mit Schreiben vom 14.07.2015 dem Elternrat der Kita Neverin durch den Bürgermeister der Gemeinde Neverin mitgeteilt wurde, dass den Einnahmen für die Kita im Jahr 2015 in Höhe von 526.779,28 € Ausgaben in Höhe von 626.331,57 € gegenüberstehen. Das ergibt einen Fehlbetrag von 99.552,29 €. Für die Folgejahre kann mit ähnlichen Fehlbeträgen gerechnet werden. Der Kostendeckungsvorschlag enthält lediglich Maßnahmen einer vernünftigen Einnahmebeschaffung und kritischen Ausgabenprüfung. Die genannten Maßnahmen sind nicht mit Zahlen untersetzt. Der Kostendeckungsvorschlag beziffert weder, in welcher Höhe Einnahmen aus den vorgeschlagenen Einnahmemöglichkeiten zu erwarten sind, noch in welcher Höhe die Ausgabenkürzungen ausfallen. Auch zu Folgekosten wurden keine Angaben gemacht.

Angesichts dessen genügt der Kostendeckungsvorschlag nicht den gesetzlichen Anforderungen. Das Bürgerbegehren ist mangels hinreichenden Deckungsvorschlages daher aus meiner Sicht unzulässig.

### 4.

Dem Vorschlag über die Finanzierung des mit dem Bürgerbegehren begehrten Beschlusses kommt erhebliche Bedeutung zu. Der Kostendeckungsvorschlag ist zwingender Bestandteil der Begründung des Bürgerbegehrens und nach § 20 Abs. 1 KV M-V materielle Voraussetzung für dessen Zulässigkeit. Deshalb empfehle ich, den vorgesehenen Beschlussvorschlag beispielsweise wie folgt zu formulieren:

*Die Gemeindevertretung Neverin weist den am 22. Dezember 2015 schriftlich eingegangenen Antrag eines Bürgerbegehrens zur Aufhebung des Beschlusses zur Übergabe der Nutzung der Kita / Hort an den Volkssolidarität Regionalverband Neubrandenburg / Neustrelitz e.V. in Ermangelung eines ausreichenden Kostendeckungsvorschlages als nicht zulässig zurück.*

Da nicht über das Bürgerbegehren, sondern über dessen Zulässigkeit zu entscheiden ist, sollte der Titel der Vorlage lauten: „Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zum Trägerwechsel der Kita/Hort“.

Auf Grund der unter den Ziffern 2 bis 4 gegebenen Hinweise empfiehlt es sich, die Beschlussvorlage zu überarbeiten.

Ich darf Sie bitten, diese Stellungnahme der Beschlussvorlage beizufügen und mich nach der Sitzung der Gemeindevertretung im Februar 2016 unverzüglich über die Entscheidung Ihrer Gemeindevertretung zu unterrichten.

Des Weiteren bitte ich um das zeitnahe Überlassen der förmlichen Antwort an die Vertreter des Bürgerbegehrens.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Seiferth  
Amtsleiter  
Kreisrechtsdirektor